

Dipl. Biologe, Imkermeister
Klaus Fehrenbach
Locherhof 5
88212 Ravensburg
Mail: klaus@mellifehra.de

Imker, Zuchtkoordinator
Matthias Arndt
Eierbergstrasse 14
73529 Schwäbisch Gmünd
Mail: drohnenkoenig@gmx.net

Belegstellenordnung für die Belegstelle im Naturschutzgebiet Münsingen

Diese Belegstellenordnung, für die von Herrn Klaus Fehrenbach und Herrn Matthias Arndt betriebene Belegstelle im Naturschutzgebiet Münsingen, tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis eine neuere Version erscheint.

Unsere Belegstelle ist eine Dienstleistung der Betreiber Klaus Fehrenbach und Matthias Arndt und dient dem Zweck der kontrollierten Anpaarung von Bienenköniginnen mit dem Ziel der Verbesserung der Varroaverträglichkeit, sowie die Verringerung der allgemeinen Krankheitsanfälligkeit. Ausschließlich die beiden oben genannten Personen sind sowohl für die Auswahl der Drohnenvölker, als auch für die rechtlichen Rahmenbedingungen, verantwortlich.

Sie allein fungieren als Belegstellenleiter und regeln den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb. Herr Fehrenbach und Herr Arndt können in Abstimmung mit der verwaltenden Naturschutz-Behörde Münsingen weiteres Belegstellenpersonal berufen, die nach entsprechender Schulung und nach dem genau beschriebenen Einfahrtsprozedere vorzugehen hat. Dieses Zusatzpersonal soll unterstützend, im Auftrag der Belegstellenleiter, tätig sein und für einen reibungslosen Verlauf der Anlieferungen und Abholungen, sowie die Betreuung der Drohnenvölker sorgen.

Anliefern kann jeder Imker, der sich an die für die Belegstelle gestellten Bedingungen hält. Mit Anlieferung der Begattungskästchen wird diese Belegstellenordnung automatisch anerkannt. Den Anweisungen des Belegstellenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie üben in Vertretung von Herrn Fehrenbach und Herrn Arndt das Hausrecht aus.

Bevor Königinnen angeliefert werden können, muss eine Anmeldung per E-mail (drohnenkoenig@gmx.net) beim Belegstellenleiter erfolgen, in der Menge und Termin vereinbart werden. Nähere Einzelheiten und Termine werden zu Beginn der Saison festgelegt. Anlieferung und Abholung innerhalb des Naturschutzgebietes Münsingen erfolgt ausschließlich durch das Belegstellenpersonal. Bei Nichteinhalten der Belegstellenordnung kann die gesamte Anlieferung abgewiesen werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufstellung von Begattungseinheiten. Die Betreiber erheben eine Aufwandsentschädigung die pro angelieferte Einheit zu entrichten ist. Der Betrag wird gesondert festgelegt.

Die Aufstellung erfolgt auf eigene Gefahr. Herr Fehrenbach und Herr Arndt übernehmen keinerlei Haftung. Der Aufsteller hat selbst für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.

Die Begattungseinheiten werden ausschließlich durch, die von Herrn Fehrenbach und Herrn Arndt autorisierten und mit den der Naturschutzbehörde Münsingen namentlich bekannten, eingewiesenen Personen aufgestellt.

Die Anlieferer dürfen nur an ihren eigenen Kästchen hantieren. Manipulieren von Kästchen anderer Anlieferer wird als Sachbeschädigung betrachtet und bewirkt den

sofortigen, dauerhaften Ausschluss vom Belegstellenbetrieb.

Zur Anlieferung sind nur brutfreie Begattungseinheiten oder Begattungseinheiten mit wenig auslaufender Brut zugelassen. Für eine erfolgreiche Begattung kann keine Garantie gegeben werden.

Im Belegstellenjournal werden folgende Informationen erfasst:

- Tag der Anlieferung und Abholung
- Name und Wohnort des Züchters
- Anzahl der angelieferten Königinnen
- Abgabe des Gesundheitszeugnisses
- Betrag der erhobenen Belegstellengebühr
- Unterschrift des Züchters

Für die Abholung fremder Begattungseinheiten ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Zur Anlieferung sind Kieler-, Segeberger- und Apideakästchen zugelassen. Für EWKs sind keine Aufstellmöglichkeiten vorhanden. Auf einwandfreien Zustand der Kästchen ist zu achten. Die Einheiten sind unbedingt wetterfest mit Name und Adresse des Züchters zu versehen. Ohne Kennzeichnung darf nicht aufgestellt werden.

Die Verweildauer der Begattungskästen beträgt i.d.R. zwei Wochen. Ein längerer Verbleib kann mit den Belegstellenleitern in Ausnahmefällen vereinbart werden.

Die Begattungseinheiten müssen ausreichend mit Bienen und Futter versorgt sein. Honig sollte nicht als Futter verwendet werden. Eine Nachversorgung durch das Belegstellenpersonal kann nicht erfolgen. Die Begattungseinheiten müssen außerdem mit einem Drohnenabsperrgitter versehen sein. Das Belegstellenpersonal wird dies bei der Anlieferung prüfen. Ohne Drohnenabsperrgitter darf nicht aufgestellt werden.

Bei der Anlieferung ist ein entsprechendes Gesundheitszeugnis, gemäß der jeweiligen Anordnung des Veterinäramtes, zwingend vorzulegen. Ohne Gesundheitszeugnis darf nicht aufgestellt werden.

Das Begattungsergebnis ist durch den Züchter zeitnah mitzuteilen.

Die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker wird vor der Belegstellensaison bekannt gegeben. Die Betreuung und die Verantwortung für die Vätervölker obliegen, für die Dauer der Aufstellung, dem Belegstellenpersonal.

Das Betreten des Belegstellenbereiches ist ausschließlich dem autorisierten, geschulten und der Behörde namentlich bekannten, Belegstellenpersonals erlaubt. Jede Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss und hat rechtliche Konsequenzen.

Die Anlieferungs- und Abholtermine zur Belegstelle werden gesondert geregelt.

Diese Belegstellenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis eine neuere Version erscheint.

Klaus Fehrenbach
Ravensburg, den 20.01.2016

Matthias Arndt
Schwäbisch Gmünd, den 20.01.2016